

Stellungnahme der BmU

zur

Beteiligung der Stadtwerke an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Am 02.02.2016 hat der Rat der Stadt Erkrath gegen die Stimmen der BmU mehrheitlich der Beteiligung der Stadtwerke Erkrath GmbH an der TEE zugestimmt. Der Ratsbeschluss bedarf aus formalen Gründen im Hinblick auf bestehende und zukünftige mittelbare Beteiligungen der TEE einer Ergänzung, die in Sitzungen der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke sowie des Rates am 16.06.2016 beschlossen werden soll. Grund war, dass Trianel versäumt hat, die Unterlagen vollständig vorzulegen. Der HFA hat dieser Ergänzung bereits am 09.06.2016 – wiederum gegen die Stimmen der BmU – zugestimmt.

Die BmU wird in den Sitzungen am 16.06.2016 unverändert mit **Nein** auch **gegen** die mittelbare Beteiligung der TEE stimmen.

Begründung

Die unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Erkrath an der TEE, deren Gesellschaften und deren sonstigen Beteiligungen dient nicht den Interessen der Stadt Erkrath.

- 1) Die Stadt Erkrath verfügt weder planungsrechtlich noch tatsächlich über Vorratsflächen für größere Windenergie – und PV-Anlagen. Vorteile für die Stadt durch neue Kontakte zu Herstellern, Projektierern und Gesellschaften dieser Branche oder durch den Transfer des entsprechenden Knowhows sind nicht ersichtlich. Der Betrieb der Stadtwerke und insbesondere die kommunale Energieerzeugung der Stadt wird durch die Beteiligung weder gefördert noch erweitert.
- 2) Die Entscheidung, überregional und unabhängig von den Eigeninteressen der Kommune einen Beitrag zur Energiewende innerhalb Deutschlands leisten zu wollen, wäre im Grundsatz auch aus der Sicht der BmU umweltpolitisch zu begrüßen. Das setzt jedoch voraus, dass:
 - a) die Beteiligung tatsächlich ökologisch zielführend ist, und
 - b) unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadtwerke und der Stadt zumindest mittelfristig zu erwarten ist, dass die zur Beteiligung eingesetzten Mittel weder für den Betrieb der Stadtwerke noch im Wege der Rücklagenauflösung und Ausschüttung zur Konsolidierung des städtischen Haushalts benötigt werden, und
 - c) die Beteiligung auch unter kaufmännischen Gesichtspunkten eine kalkulierbare und vernünftige unternehmerische Entscheidung darstellt.

Alle drei genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zu a) Wir verzichten hier darauf, die direkten ökologischen Lasten der Windkraftanlagen in die Abwägung einzubeziehen: Vogelschlag, Infraschall usw. usw.... Grundsätzlich ist die Windkrafttechnik ökologisch begrüßenswert, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

Zurzeit fehlen nicht nur die notwendigen Transportleitungen, sondern auch ökologisch sinnvolle Systeme zur Überbrückung der witterungsbedingten Ausfallzeiten. Die gewinnorientierte Vermehrung von Großanlagen macht zurzeit ökologisch wenig Sinn. Die Folgen des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016 für das Investment sind nicht abgeschätzt.

Trianel entwickelt auch keine zusätzlichen Windkraftanlagen. Trianel kauft z.T. vorhandene Windenergieparks. <http://www.presseportal.de/pm/67884/3281805>.

Da die Weiterleitung des Stromes aus der Windkraft nicht gesichert ist, wird die CO₂ Bilanz erheblich geschmälert. Je mehr Anlagen es gibt, umso schlechter fällt zurzeit die Gesamt-CO₂ Bilanz aus. Gegenwärtig werden Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, wegen Engpässen vor allem im Übertragungsnetz in steigendem Umfang in Norddeutschland sogar abgeregelt, weil der Strom nicht vor Ort verbraucht und nicht zu den großen Verbrauchszentren im Süden abtransportiert werden kann. Die Ökobilanz der Windkraftanlagen wird nicht nur geschmälert sondern im Pendelbetrieb werden die Anlagen wegen der Notwendigkeit, die Kühlung der Generatoren zu gewährleisten, werden sie zu Stromverbrauchern. Selbst für die abgeregelt Windenergieanlagen muss der Verbraucher dem Betreiber nach EEG Vergütungen zahlen, als wenn Strom eingespeist worden wäre

Über den Handel mit CO₂ Zertifikaten kann derjenige, der z.B. Windenergie einkauft, sein „Verschmutzungsrecht“ verkaufen. Das senkt an anderem Ort den Anreiz zur nachhaltigen Energieerzeugung.

Gerade wegen der Folgen der räumlichen Disparitäten zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsort empfehlen sich auch im Hinblick auf das CO₂ Einsparungspotenzial regionale und lokale Vermarktungsmodelle regenerativer Energie. Die Stadt Erkrath macht mit der Beteiligung bei TEE das Gegenteil.

Zu b) Auf die Stadtwerke kommen kurz – und mittelfristig im Bereich Fernwärme, Breitband und evtl. Freies-W-Lan Aufgaben zu, die erhebliche Investitionen erfordern werden.

Die Haushaltslage der Stadt wird mindestens mittelfristig defizitär bleiben. Zur nachhaltigen Sicherung des Haushalts und Vermeidung eines Nothaushalts wird die Stadt im eigenen Interesse auf mögliche Ausschüttungen der Stadtwerke nicht verzichten können.

Wie von der BmU vorgetragen, handelt es sich auch nicht um eine unternehmerisch vernünftige Kapitalanlage. Angesichts der bevorstehenden Gesetzesänderungen sind die Zeiten hoher und gesicherter Erträge aus Einspeisungsvergütungen nach EEG voraussichtlich demnächst vorbei. Anstelle kalkulierbarer Vergütungssätze

werden in Zukunft Ausschreibungsverfahren stattfinden, von deren Ergebnis jeweils die Renditeerwartungen abhängen werden. Die Erträge neuer Anlagen werden – zur Entlastung der Endabnehmer bundespolitisch gewollt – schmelzen. Waren die bisher kalkulierten Renditeerwartungen schon auf der Grundlage des derzeitigen EEG zu ambitioniert und zweifelhaft, so gilt das im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen der Gesetzeslage erst recht. Von „soliden“ Renditeerwartungen kann keine Rede sein.

- 3) Aus der Vorlage zur Beschlussfassung am 16.06.2016 ergeben sich weitere Fragen, die klärungsbedürftig sind und zurzeit nach Ansicht der BmU noch keine Zustimmung zur Beteiligung zulassen.

3.1 Die Energieanlagen sind jeweils nach einer Nutzungsdauer von maximal 20 Jahren abgeschrieben. Die Entwicklungszeit soll nach Kriterienkatalog maximal 5 Jahre dauern. Für die Finanzierung und deren Rückzahlung sind mit entsprechender Zinsbindung ebenfalls 20 Jahre vorgesehen. Eine ordentliche Kündigung wird im Konsortialvertrag und im Gesellschaftsvertrag jedoch frühestens zum 31.12.2048 zugelassen.

3.2 Bei ordentlichem Ausscheiden richtet sich der Wert des Gesellschaftsanteils nach dem Buchwert und nicht nach dem Verkehrswert. Das beinhaltet einen erheblichen Verzicht.

3.3 Beschlüsse über die Gründung bzw. Erwerb von Gesellschaften, Unternehmen und Beteiligungen durch TEE bedürfen einer Mehrheit von 70% der Stimmen und 1/3 der Gesellschafter. Die Einflussmöglichkeiten der Stadtwerke sind entsprechend beschränkt.

Wenn es im §8 Abs.6 des GV heißt, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, Unternehmen und Beteiligungen „solle“ den Anforderungen des Kriterienkatalogs genügen, und wenn dies der Empfehlungskompetenz eines neun – köpfigen Beirates zugeordnet wird, so enthält diese Regelung erkennbar keine strikte Vorgabe, sondern nur eine „Sollvorschrift“.

3.4 Der Kriterienkatalog hat sachnotwendig eher nur eine „Feigenblattfunktion“. Er stützt sich auf erhebliche Unwägbarkeiten in der Einschätzung der Entwicklungsdauer, Finanzierungsbedingungen, derzeit gesetzlich vorgesehenen Einspeisungsvergütungen, des Anfangs einzusetzenden EK - Anteils und durch Begrenzung der Prognose auf eine Gesamtlaufzeit von nicht mehr als 25 Jahren bei einer Bindung bis 2048.

3.5 Nichterkennbar ist, wie und von wem jeweils das Risiko eines vorzeitigen technischen Totalausfalls ursachenunabhängig abgesichert ist.

3.6 Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes nach §18 des Konsortialvertrages wird von der BmU zwar nicht generell abgelehnt, bleibt jedoch kritisch, solange die Schiedsordnung nicht vorliegt.

3.7 Nach dem Kriterienkatalog soll bei einer Beteiligung der vorgegebene Gesellschaftszweck „durch die Ausgestaltung bzw. Anpassung des Gesellschaftsvertrages **nach** Übernahme der Beteiligung sichergestellt“ werden. Aus

Sicht der BmU muss dies bereits **vor** Übernahme der Beteiligung durch entsprechende Vereinbarung und Gesellschafterbeschlüsse gesichert sein.

3.8 Der Kriterienkatalog gilt für eine mittelbare Beteiligung einer Projektgesellschaft an weiteren Gesellschaften nur insoweit, „als durch die Wahl der Rechtsform sichergestellt werden muss, dass eine unbeschränkte Haftung vermieden wird und eine dem Beteiligungsanteil und dem wirtschaftlichen Investment entsprechende, angemessene Einflussmöglichkeit gesichert ist“. Damit wird den Projektgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, sich im Übrigen auch außerhalb des Kriterienkatalogs unterbeteiligen zu können.

Die Erfahrungen von Trianel im Bereich regenerativer Energieanlagen sind noch überschaubar. Anders ist das bei den konventionellen Kraftwerken. Hier hat allein das Kraftwerk Lünen für die beteiligten Kommunen in einem einzigen Jahr ca. 100 Mio. € Verluste eingefahren.

Das Geschäftsmodell der Trianel ist im Hinblick auf den Kapitaleinsatz risikobehaftet und ökologisch von nur geringem Vorteil. Der Verbleib der Mittel in Erkrath und deren Einsatz z.B. im Rahmen der ökologischen Optimierung des Fernwärmenetzes ist empfehlenswerter.

Wir beantragen zur Sache Vorlage 43/2016 1. Ergänzung

1. Namentliche Abstimmung über den Beschlussvorschlag
2. Hilfsweise:

Die Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsplan der TEE GmbH sind dem Rat jährlich unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Osterwind

12.06.2016

Zur Vermeidung der Wiederholung verweisen wir auch auf unsere Haushaltsrede 2016, in welcher ebenfalls auf dieses Thema eingegangen wurde.